

Checkliste für den Anhang der kleinen GmbH sowie der kleinen GmbH & Co. KG

(1) Die **Berichterstattung** hat insoweit zu unterbleiben, als es für das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder erforderlich ist.

Lfd. Nr.	Anhangangabe	Vorschrift	alternative Angabe in Bilanz/GuV, Lagebericht	Bemerkungen/Hinweise (Sachverhalt nicht einschlägig, erledigt, noch offen, Anwendung Schutzklausel u. a.)
I. Grundlegende Angaben zum Unternehmen und zur Bilanzierung				
1. Registerinformationen zum Unternehmen				
1.	Registerinformationen zum Unternehmen, Angabe <ul style="list-style-type: none"> ▶ Firma ▶ Sitz ▶ Registergericht ▶ Nummer, unter der das Unternehmen im Handelsregister eingetragen ist ▶ Tatsache der Liquidation (wenn sich das Unternehmen in Liquidation befindet) ▶ Tatsache der Abwicklung (wenn sich das Unternehmen in Abwicklung befindet) 	§ 264 Abs. 1a HGB	„im Jahresabschluss“ (z. B. Deckblatt, Kopf der Bilanz)	
2. Gliederung, Vorjahresbeträge, Abweichung von der Generalnorm				
2.	Abweichungen von der Form der Darstellung, insbesondere der Gliederung der Bilanz, soweit in Ausnahmefällen wegen besonderer Umstände erforderlich <ul style="list-style-type: none"> ▶ Angabe und ▶ Begründung Abweichungen von der Form der Darstellung, insbesondere der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV), soweit in Ausnahmefällen wegen besonderer Umstände erforderlich <ul style="list-style-type: none"> ▶ Angabe und ▶ Begründung 	§ 265 Abs. 1 Satz 2 HGB	---	
3.	Sind Beträge des vorhergehenden Geschäftsjahrs in der Bilanz nicht vergleichbar <ul style="list-style-type: none"> ▶ Angabe und ▶ Erläuterung Sind Beträge des vorhergehenden Geschäftsjahrs in der GuV nicht vergleichbar	§ 265 Abs. 2 Satz 2 HGB	---	

	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Angabe und ▶ Erläuterung 			
4.	Anpassung von Vorjahresbeträgen in der Bilanz <ul style="list-style-type: none"> ▶ Angabe und ▶ Erläuterung Anpassung von Vorjahresbeträgen in der GuV <ul style="list-style-type: none"> ▶ Angabe und ▶ Erläuterung 	§ 265 Abs. 2 Satz 3 HGB	---	
5.	Zulässiger zusammengefasster Ausweis der mit arabischen Zahlen versehenen Posten der Bilanz <ul style="list-style-type: none"> ▶ gesonderter Ausweis der zusammengefassten Posten Zulässiger zusammengefasster Ausweis der mit arabischen Zahlen versehenen Posten der GuV <ul style="list-style-type: none"> ▶ gesonderter Ausweis der zusammengefassten Posten 	§ 265 Abs. 7 Nr. 2 HGB	---	
6.	Sofern besondere Umstände dazu führen, dass der Jahresabschluss kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild gemäß § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB vermittelt <ul style="list-style-type: none"> ▶ zusätzliche Angaben 	§ 264 Abs. 2 Satz 2 HGB	---	
3. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden				
7.	Auf die Posten der Bilanz angewendete Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden <ul style="list-style-type: none"> ▶ Angabe Auf die Posten der GuV angewendete Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden <ul style="list-style-type: none"> ▶ Angabe 	§ 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB	---	Einschließlich Grundlagen für die Währungsumrechnung in Euro (soweit der Jahresabschluss Posten enthält, denen Beträge zugrunde liegen, die auf fremde Währung lauten oder ursprünglich auf fremde Währung lauteten)
8.	Abweichungen von im Vorjahr bei Posten der Bilanz angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden <ul style="list-style-type: none"> ▶ Angabe und ▶ Begründung Abweichungen von im Vorjahr bei Posten der GuV angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden <ul style="list-style-type: none"> ▶ Angabe und ▶ Begründung 	§ 284 Abs. 2 Nr. 2 1. Halbsatz HGB	---	

9.	Einfluss der Abweichungen angewendeter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden bei Posten der Bilanz und/oder der GuV auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ▶ gesonderte Darstellung	§ 284 Abs. 2 Nr. 2 2. Halbsatz HGB	---	
10.	Sofern gemäß § 254 HGB Bewertungseinheiten gebildet worden sind, Angabe ▶ mit welchem Betrag jeweils – Vermögensgegenstände, – Schulden, – Schwebende Geschäfte und – mit hoher Wahrscheinlichkeit vorgesehene Transaktionen ▶ zur Absicherung welcher Risiken ▶ in welche Arten von Bewertungseinheiten einbezogen sind sowie ▶ die Höhe der mit Bewertungseinheiten abgesicherten Risiken	§ 285 Nr. 23 Buchst. a HGB	Lagebericht (fakultativ)	
11.	Sofern gemäß § 254 HGB Bewertungseinheiten gebildet worden sind, Angabe ▶ für die jeweils abgesicherten Risiken – warum, – in welchem Umfang und – für welchen Zeitraum sich die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme künftig voraussichtlich ausgleichen ▶ Methoden der Effektivitätsmessung	§ 285 Nr. 23 Buchst. b HGB	Lagebericht (fakultativ)	
12.	Sofern gemäß § 254 HGB Bewertungseinheiten gebildet worden sind und darin mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen einbezogen wurden ▶ Erläuterung dieser Transaktionen	§ 285 Nr. 23 Buchst. c HGB	Lagebericht (fakultativ)	
13.	Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten von Vermögensgegenständen ▶ Angaben	§ 284 Abs. 2 Nr. 4 HGB	---	

II. Angaben mit weiteren Erläuterungen zur Bilanz

1. Aufgrund des BilMoG nur noch übergangsweise bilanzierbare Posten

14.	Sofern Sonderposten mit Rücklageanteil passiviert und beibehalten werden ▶ Angabe der Vorschriften, nach denen der Posten gebildet worden ist ▶ Angabe der im Posten „sonstige betriebliche Erträge“ erfassten Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil	§§ 273 Satz 2, 281 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 HGB a. F. (vor BilMoG) i. V. m. Art. 67 Abs. 3 Satz 1 EGHGB	Bilanz GuV	
2. Mehrere Bilanzposten (Aktiva und Passiva) betreffende Angaben				
15.	Mitzugehörigkeit von Vermögensgegenständen zu anderen Posten der Bilanz ▶ Angabe, wenn zur Klarheit und Übersichtlichkeit des Jahresabschlusses erforderlich Mitzugehörigkeit von Schulden zu anderen Posten der Bilanz ▶ Angabe, wenn zur Klarheit und Übersichtlichkeit des Jahresabschlusses erforderlich	§ 265 Abs. 3 HGB	Bilanz	
16.	Bei Verrechnung von Vermögensgegenständen und Schulden gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB, Angabe ▶ Anschaffungskosten der verrechneten Vermögensgegenstände, ▶ Beizulegender Zeitwert der verrechneten Vermögensgegenstände, ▶ Grundlegende Annahmen, die der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts zugrunde gelegt wurden (sofern dieser mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmethoden ermittelt wurde), ▶ Erfüllungsbetrag der verrechneten Schulden, ▶ verrechnete Aufwendungen und ▶ verrechnete Erträge	§ 285 Nr. 25 HGB	---	
17.	Im Fall der Bilanzierung von Ausleihungen, Forderungen und/oder Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern nicht jeweils gesondert als solche ▶ Ausleihungen gegenüber Gesellschafter – Angabe – Ausweis in anderem Posten:	Für GmbH : § 42 Abs. 3 GmbHG Für GmbH & Co. KG : § 264c Abs. 1	Bilanz	

	Vermerk ▶ Forderungen gegenüber Gesellschafter – Angabe – Ausweis in anderem Posten: Vermerk ▶ Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter – Angabe – Ausweis in anderem Posten: Vermerk	HGB		
3. Einzelne Aktiva betreffende Angaben				
18.	Bei Aktivierung eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwerts (§ 246 Abs. 1 Satz 4 HGB) ▶ Erläuterung seines Abschreibungszeitraums	§ 285 Nr. 13 HGB	---	
19.	Für mit dem beizulegenden Zeitwert bewertete Finanzinstrumente, Angaben ▶ grundlegende Annahmen zur Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts bei Anwendung allgemein anerkannter Bewertungsmethoden (Nr. 20 Buchst. a) ▶ Umfang jeder Kategorie derivativer Finanzinstrumente (Nr. 20 Buchst. b) ▶ Art jeder Kategorie derivativer Finanzinstrumente (Nr. 20 Buchst. b) ▶ Wesentliche Bedingungen für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente, die – die Höhe künftiger Zahlungsströme beeinflussen können (Nr. 20 Buchst. b) – den Zeitpunkt künftiger Zahlungsströme beeinflussen können (Nr. 20 Buchst. b) – die Sicherheit künftiger Zahlungsströme beeinflussen können (Nr. 20 Buchst. b)	§ 285 Nr. 20 Buchst. a und b HGB	---	
4. Einzelne Passiva betreffende Angaben				
20.	Betrag des in andere Gewinnrücklagen eingestellten Eigenkapitalanteils von Wertaufholungen bei Vermögensgegenständen des Anlage- und	Für GmbH : § 29 Abs. 4 Satz 2 GmbHG	Bilanz	

	Umlaufvermögens			
	▶ Angabe			
21.	Vorhandener Gewinn- oder Verlustvortrag bei Aufstellung der Bilanz unter Berücksichtigung der teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses	§ 268 Abs. 1 Satz 3 HGB	Bilanz	
	▶ Angabe			
22.	Nicht ausgewiesene Rückstellungen für laufende Pensionen oder Anwartschaften auf Pensionen aufgrund unmittelbarer Zusage bei Erwerb des Rechtsanspruchs vor dem 1. 1. 1987 („Altzusagen“), Angabe jeweils in einem Betrag	Art. 28 Abs. 2, Abs. 1 Satz 1 EGHGB	---	
	▶ nicht ausgewiesene Rückstellungen für laufende Pensionen			
	▶ nicht ausgewiesene Rückstellungen für Anwartschaften auf Pensionen			
23.	Nicht ausgewiesene Rückstellungen für laufende Pensionen oder Anwartschaften auf Pensionen aufgrund mittelbarer Zusage sowie für ähnliche unmittelbare oder mittelbare Verpflichtungen, Angabe jeweils in einem Betrag	Art. 28 Abs. 2, Abs. 1 Satz 2 EGHGB	---	
	▶ nicht ausgewiesene Rückstellungen für laufende Pensionen			
	▶ nicht ausgewiesene Rückstellungen für Anwartschaften auf Pensionen			
	▶ nicht ausgewiesene Rückstellungen für ähnliche Verpflichtungen			
24.	Unterdeckung bei durch das BilMoG geändert bewerteten Rückstellungen für laufende Pensionen oder Anwartschaften auf Pensionen, Angabe jeweils in einem Betrag	Art. 67 Abs. 2 EGHGB	---	Ausweis der Anpassungen aufgrund Anwendung Art. 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB nun gesondert unter den in Art. 75 Abs. 5 EGHGB genannten Posten
	▶ nicht ausgewiesene Rückstellungen für laufende Pensionen und			
	▶ nicht ausgewiesene Rückstellungen für Anwartschaften auf Pensionen			
25.	Abzinsungsbedingter Unterschiedsbetrag bei Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen	§ 253 Abs. 6 Satz 3 HGB		Bei Existenz eines Gewinnabführungsvertrags: ggf. Hinweis unter Nr. 8 auf Aufstellung des Jahresabschlusses ohne Annahme der Abführungssperre für den abzinsungsbedingten Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 HGB (siehe Abschnitt 3.2.3.4)
	▶ Darstellung			

26.	Beibehaltung von Rückstellungen, die nach der durch das BilMoG geänderten Bewertung aufzulösen wären	Art. 67 Abs. 1 Satz 4 EGHGB	---	
	▶ Angabe jeweils des Betrags der Überdotierung			
27.	Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	§ 285 Nr. 1 Buchst. a HGB	---	Bei Zusammenfassung aller Restlaufzeitenangaben analog dem Verbindlichkeitspiegel, gemäß § 268 Abs. 5 HGB jeweils auch Angabe des Gesamtbetrags der Restlaufzeiten bis zu einem Jahr sowie über einem Jahr
	▶ Angabe			
28.	Sind Verbindlichkeiten durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert, Angabe	§ 285 Nr. 1 Buchst. b HGB	---	
	▶ Gesamtbetrag der gesicherten Verbindlichkeiten			
	▶ Art der Sicherheiten			
	▶ Form der Sicherheiten			
III. Angaben mit weiteren Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung				
29.	Wurden bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen (§ 253 Abs. 3 Satz 5 und 6 HGB)	§ 277 Abs. 3 Satz 1 HGB	GuV	Angabe muss nicht offengelegt werden
	▶ gesonderte Angabe			
30.	Wurden Erträge von außergewöhnlicher Größenordnung oder von außergewöhnlicher Bedeutung ausgewiesen, soweit die Beträge nicht von untergeordneter Bedeutung sind, jeweils Angabe	§ 285 Nr. 31 HGB	---	Angabe muss nicht offengelegt werden
	▶ Betrag			
	▶ Art			
31.	Wurden Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder von außergewöhnlicher Bedeutung ausgewiesen, soweit die Beträge nicht von untergeordneter Bedeutung sind, jeweils Angabe	§ 285 Nr. 31 HGB	---	Angabe muss nicht offengelegt werden
	▶ Betrag			
	▶ Art			
32.	Sofern Sonderposten mit Rücklageanteil passiviert und beibehalten werden	§ 281 Abs. 2 Satz 2 HGB	GuV	siehe unter Nr. 14 dieser Checkliste
	▶ Angabe der im Posten „sonstige betriebliche Erträge“ erfassten Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil	a. F. (vor BilMoG) i. V. m. Art. 67 Abs. 3 Satz 1		Angabe muss nicht offengelegt werden

		EGHGB		
IV. Sonstige Angaben				
1. Arbeitnehmeranzahl				
33.	Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer i. S. d. § 267 V HGB ▶ Angabe	§ 285 Nr. 7 i. V. m. § 288 Abs. 1 Nr. 2 HGB	---	
2. Organmitgliedschaften und bestimmte Geschäftsvorfälle mit Organmitgliedern				
34.	Wurden Organmitgliedern Vorschüsse und/oder Kredite gewährt, Angabe ▶ Betrag der gewährten Vorschüsse ▶ Betrag der gewährten Kredite ▶ Zinssätze ▶ wesentliche Bedingungen für die Gewährung ▶ im Geschäftsjahr zurückgezahlte Beträge (sofern einschlägig) ▶ im Geschäftsjahr erlassene Beträge (sofern einschlägig) ▶ zugunsten der Organmitglieder eingegangene Haftungsverhältnisse	§ 285 Nr. 9 Buchst. c HGB	---	
3. Konzernbeziehungen				
35.	Mutterunternehmen der GmbH bzw. GmbH & Co. KG, das den Konzernabschluss für den kleinsten Kreis von Unternehmen aufstellt, Angabe ▶ Name des Mutterunternehmens ▶ Sitz des Mutterunternehmens	§ 285 Nr. 14 Buchst. a HGB	---	
36.	Soll die GmbH bzw. GmbH & Co. KG gemäß § 291 HGB durch die Konzernrechnungslegung des Mutterunternehmens von der Aufstellung eines Konzernabschlusses und Konzernlageberichts befreit werden, Angabe ▶ Name des Mutterunternehmens, das für den Konzern befreiend Rechnung legt ▶ Sitz des Mutterunternehmens, das für den Konzern befreiend Rechnung legt ▶ Hinweis auf die Befreiung von der eigenen Konzernrechnungslegung ▶ Erläuterung der im befreienden Konzernabschluss des Mutterunternehmens vom deutschen	§ 291 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a bis c HGB	---	

	Recht abweichend angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden (sofern einschlägig)			
37.	<p>Soll die GmbH bzw. GmbH & Co. KG gemäß § 292 HGB durch die Konzernrechnungslegung des Mutterunternehmens von der Aufstellung eines Konzernabschlusses und Konzernlageberichts befreit werden, Angabe</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Name des Mutterunternehmens, das für den Konzern befreiend Rechnung legt ▶ Sitz des Mutterunternehmens, das für den Konzern befreiend Rechnung legt ▶ Hinweis auf die Befreiung von der eigenen Konzernrechnungslegung ▶ Erläuterung der im befreienden Konzernabschluss des Mutterunternehmens vom deutschen Recht abweichend angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden (sofern einschlägig) ▶ nach welchen der in Buchst. a bis d des § 292 Abs. 1 Nr. 1 HGB genannten Vorgaben die befreiende Konzernrechnungslegung aufgestellt wurde ▶ ggf. nach dem Recht welchen Drittstaats die befreiende Konzernrechnungslegung aufgestellt wurde 	§ 292 Abs. 2 Satz 1 HGB	---	
3. Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen				
38.	<p>Für die in § 251 HGB bezeichneten Haftungsverhältnisse, Angabe</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln mit dafür gewährten Pfandrechten und sonstigen Sicherheiten <p>dafür gewährte Pfandrechte und sonstige Sicherheiten</p> <p>davon gegenüber verbundenen Unternehmen</p> <p>davon gegenüber assoziierten Unternehmen</p> <p>davon aus Altersversorgungsverpflichtungen</p>	§ 268 Abs. 7 HGB	---	

	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften mit dafür gewährten Pfandrechten und sonstigen Sicherheiten 			
	dafür gewährte Pfandrechte und sonstige Sicherheiten			
	davon gegenüber verbundenen Unternehmen			
	davon gegenüber assoziierten Unternehmen			
	davon aus Altersversorgungsverpflichtungen			
	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Verbindlichkeiten aus Gewährleistungsverträgen mit dafür gewährten Pfandrechten und sonstigen Sicherheiten 	§ 268 Abs. 7 HGB	---	
	dafür gewährte Pfandrechte und sonstige Sicherheiten			
	davon gegenüber verbundenen Unternehmen			
	davon gegenüber assoziierten Unternehmen			
	davon aus Altersversorgungsverpflichtungen			
	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten mit dafür gewährten Pfandrechten und sonstigen Sicherheiten 			
	dafür gewährte Pfandrechte und sonstige Sicherheiten			
	davon gegenüber verbundenen Unternehmen			
	davon aus Altersversorgungsverpflichtungen			
	davon gegenüber assoziierten Unternehmen			
39.	<p>Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz enthalten und nicht nach § 268 Abs. 7 HGB oder § 285 Nr. 3 HGB anzugeben sind</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Angabe, sofern dies für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung ist ▶ gesonderte Angabe des davon auf verbundene Unternehmen entfallenden 	§ 285 Nr. 3a HGB	---	

Betrags		
▶ gesonderte Angabe des davon auf assoziierte Unternehmen entfallenden Betrags		
▶ gesonderte Angabe des davon auf Verpflichtungen betreffend die Altersversorgung entfallenden Betrags		